

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 17/2019
(1. August 2019)**

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)**

Vom 1. August 2019

Aufgrund von § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 9 und § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) hat der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in seiner Sitzung am 16. Juli 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 in seiner Sitzung am 25. Juli 2019 zugestimmt. Der Präsident der Hochschule hat am 1. August 2019 gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) vom 25. Juli 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „ca.“ gestrichen.
- b) In § 4 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„Ein Modul des Studiums kann auf Antrag für entsprechende Leistungen im sozialen Bereich innerhalb der Hochschule und/oder durch Engagement im Rahmen der Vertretung studentischer Interessen anerkannt werden. ²Im Fachbereich Sozialwesen bestimmt die Dekanin oder der Dekan, auf welches Modul die Anerkennung erfolgt. ³In den Fachbereichen Wirtschaft und Technik werden die Leistungen nach Satz 1 auf

das Modul Fachübergreifende Kompetenzen anerkannt; im Studiengang Steuern, Rechnungslegung und Prüfungswesen gilt Satz 2 entsprechend. ⁴§ 8 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“

2. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Nach Ziffer 13 wird folgende Ziffer 14 neu eingefügt:

„14. Praktische Prüfung“

Die bisherige Ziffer 14 wird zu Ziffer 15.

3. § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die Noten umgerechnet. ³Die Umrechnung erfolgt nach der Modifizierten Bayerischen Formel gemäß Anlage 2. ⁴Liegen keine Noten vor, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Gesamtnote erfolgt nicht. ⁵Anerkannte Studien- oder Prüfungsleistungen werden in den in dieser Satzung festgelegten Abschlussdokumenten gekennzeichnet.“

4. In § 11 Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Bei der Forschungsprojektarbeit kann die mündliche Prüfung (Präsentation) nur abgelegt werden, wenn die schriftliche Ausarbeitung bestanden wurde.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Teilprüfungsleistungen“ durch das Wort „Prüfungsteile“ ersetzt.

b) In Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 neu eingefügt:

„³Die betreffende Prüfungsform wird in der Wiederholungsprüfung in der Regel wie in der Erstprüfung ausgestaltet. ⁴Abweichungen sind bei Vorliegen eines sachlichen Grundes oder bei begründeten fachspezifischen oder organisatorischen Gegebenheiten möglich.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 5.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „muss“ die Wörter „dem DHBW CAS“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird vor den Wörtern „*fahrlässiger Unkenntnis*“ das Wort „grob“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „*Prüfungsleistungen*“ durch das Wort „*Prüfungsteile*“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „*Prüfungsleistungen*“ durch das Wort „*Prüfungsteile*“ ersetzt.
- e) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mit-sich-führen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Die Prüfungsleistung ist nach § 12 Absatz 1 bzw. § 12 Absatz 2 zu wiederholen. ⁵Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann das DHBW CAS festlegen, dass die Wiederholung der Prüfungsleistung nur noch mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.“

- f) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „muss“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Außerdem werden die Wörter „*die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen.*“ gestrichen.
3. In Absatz 5 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²In begründeten Ausnahmefällen kann die andere Prüferin oder der andere Prüfer Professorin oder Professor an einer Hochschule sein oder aus dem akademischen

*Umfeld kommen. Die andere Prüferin oder der andere Prüfer muss die Einstellungs-
 voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 47 Absatz 1 Nummer 1
 und 2 oder des Absatzes 4 LHG erfüllen.“*

4. In Absatz 5 wird der bisherige Satz 2 zu Satz 3.

5. In Absatz 11 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

*„³Nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist ein neues Thema zu stellen, welches
 innerhalb von drei Monaten durch die Studierende oder den Studierenden gemäß Ab-
 satz 8 eingereicht werden soll.“*

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Im Titel wird das Wort „*Studienbereich*“ durch das Wort „*Fachbereich*“ ersetzt.

b) In Satz 1 wird das Wort „*Studienbereich*“ durch das Wort „*Fachbereich*“ ersetzt.

7. § 21a wird wie folgt geändert:

a) Die Aufzählung in Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- *Studiengangskernmodule Master in Business Management*
- *Studiengangsmodule Master in Business Management*
- *Studienrichtungsmodulen der Studienrichtungen nach Absatz 1.“*

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „*Studienrichtungskernmodulen*“ durch die Wörter „*je-
 weiligen Studienrichtungsmodulen*“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Master in Business Management				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungs- leistungen	Unbenotete Prüfungs- leistungen	ECTS- LP
Studiengangskernmodule				
4 Module der Modulgruppe Kernmodule Master in Business Management	4	4	0	20
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule				

1 Modul aus der Modulgruppe Studiengangsmodule Master in Business Management	1	1	0	5
Studienrichtungsmodule				
Insgesamt 6 Module aus den Studienrichtungsmodulen der jeweiligen Studienrichtung und/oder den Studiengangsmodulen Master in Business Management, davon mindestens Studienrichtungsmodule nach Absatz 4*	6	6	0	30

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

8. § 21b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt geändert:

Die Modulbezeichnung von „StR IV“ wird korrigiert, indem das Wort „Verkehrssteuern“ durch das Wort „Verkehrssteuern“ ersetzt wird.

Bei der Modulbezeichnung von BWL / VWL II werden die Wörter „Quantitative Methoden“ sowie das Komma gestrichen. Die Anzahl der ECTS-LP wird von „8“ auf „6“ geändert.

Im Modul „BWL / VWL III“ wird die Anzahl der ECTS-LP von „5“ auf „7“ geändert.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden nach den Wörtern „Wirtschaftsrecht bzw. BWL/VWL“ die Wörter „sowie RL-WP“ eingefügt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

9. § 21c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Aufzählung wie folgt neu gefasst:

- *Studiengangskernmodule Wirtschaftsinformatik*
- *Wahlmodule Wirtschaftsinformatik*
- *Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre*
- *Wahlmodule Informatik*
- *Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik*

b) In Absatz 3 wird die Tabelle wie folgt neu gefasst:

Wirtschaftsinformatik				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Wirtschaftsinformatik				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Forschungsprojektarbeit Wirtschaftsinformatik I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit Wirtschaftsinformatik II	1	2	0	5
Studienarbeit Wirtschaftsinformatik	1	1	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Wirtschaftsinformatik				
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Wirtschaftsinformatik	2	2	0	10
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre	2	2	0	10
Insgesamt 2 Module aus der Modulgruppe Wahlmodule Informatik	2	2	0	10
Wahlmodule Wirtschaftsinformatik				
Insgesamt 3* weitere Module aus den Modulgruppen Wahlmodule Wirtschaftsinformatik und/oder Wahlmodule Betriebswirtschaftslehre und/oder Wahlmodule Informatik und/oder Grundlagenmodule Wirtschaftsinformatik**	3	3	0	15

* Im Ausnahmefall und nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung darf ein Modul aus dem gesamten Modulangebot des DHBW CAS gewählt werden.

** Nur nach Genehmigung durch die Wissenschaftliche Leitung.

10. § 21d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Aufzählung wie folgt gefasst:

- *Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare*
- *Studiengangsmodule General Health Sciences*
- *Studienrichtungsmodule der Studienrichtungen nach Absatz 1*
- *Wahlmodule der Studienrichtungen nach Absatz 1“*

b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studienplan gliedert sich in Studiengangskern- und, Studiengangsmodule sowie Studienrichtungswahlmodule und Wahlmodule der jeweiligen Studienrichtung nach den folgenden Tabellen:“

c) In Absatz 4 werden die Tabellen wie folgt neu gefasst:

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Management & Leadership				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Advanced Practice in Healthcare				
5 Module aus der Modulgruppe „General Health Sciences“	5	5	0	25
Studienrichtungmodule Management & Leadership				
4 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Management & Leadership“	4	4	0	20
Wahlmodule Management & Leadership				
2 Module aus den Modulgruppen „Wahlmodule Management & Leadership“ und/oder „Studienrichtungsmodule Health Professional Education“ und/oder „Wahlmodule Advanced Clinical Practice“	2	2	0	10

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Health Professional Education				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	2	0	20
Studiengangsmodule Advanced Practice in Healthcare				
5 Module aus der Modulgruppe „General Health Science“	5	5	0	25
Studienrichtungsmodule Health Professional Education*				

6 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Health Professional Education“*	6	5	1	30
--	---	---	---	----

* Die Wissenschaftliche Leitung prüft im Beratungsgespräch vor Studienbeginn Vorkenntnisse aus Vorstudien.

²Insbesondere für pflegeberuflich Qualifizierte muss die Erfüllung der Mindestanforderungen geregelt im Pflegeberufereformgesetz vom 24. Juli 2017 überprüft werden. ³Danach ist für die Übernahme einer Lehrtätigkeit ein pflege-pädagogisches Hochschulstudium auf Masterniveau oder vergleichbarem Niveau erforderlich. ⁴Liegen entsprechend pflegepädagogische Vorkenntnisse vor, können bis zu drei Studienrichtungskernmodule durch drei Studienrichtungswahlmodule aus den beiden Studienrichtungen Management & Leadership und/oder Advanced Clinical Practice belegt werden.

Advanced Practice in Healthcare – Studienrichtung Advanced Clinical Practice				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Advanced Practice in Healthcare				
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Forschungsprojektarbeit I	1	2	0	5
Forschungsprojektarbeit II	1	2	0	5
Masterarbeit	1	1	0	20
Studiengangsmodule Advanced Practice in Healthcare				
5 Module aus der Modulgruppe „General Health Science“	5	5	0	25
Studienrichtungsmodule Advanced Clinical Practice				
3 Module aus der Modulgruppe „Studienrichtungsmodule Advanced Clinical Practice“	3	3	0	15
Wahlmodule Advanced Clinical Practice				
3 Module aus den Modulgruppen „Wahlmodule Management & Leadership“ und/oder „Studienrichtungsmodule Health Professional Education“ und/oder „Wahlmodule Advanced Clinical Practice“	3	3	0	15

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel wird das Wort „*Studienbereich*“ durch das Wort „*Fachbereich*“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 sowie in Absatz 2 wird das Wort „*Studienbereich*“ durch das Wort „*Fachbereich*“ ersetzt.

12. § 22a wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Studiengang „Governance Sozialer Arbeit“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Governace Sozialer Arbeit
- Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit
- Grundlagenmodule Governance Sozialer Arbeit“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

c) Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Governance Sozialer Arbeit				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Governance Sozialer Arbeit				
SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMGSA_04: Rechtliche Rahmenbedingungen sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
SMGSA_05: Governance sozial(wirtschaftlich)er Organisationen	1	1	0	5
6 weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangskernmodule Governance Sozialer Arbeit“	6	6	0	30
SMGSA_12: Berufliche Selbstreflektion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
SMGSA_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlmodule Governance Sozialer Arbeit“	1	1	0	5

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

13. § 22b wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Studiengang „Sozialplanung“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Sozialplanung
- Wahlmodule Sozialplanung
- Grundlagenmodule Sozialplanung“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

c) Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Sozialplanung				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Sozialplanung				
SMSP_01:Wohlfahrtsstaat und Sozialer Wandel <i>oder*</i> SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSP_02: Empirische Sozialforschung I <i>oder*</i> SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSP_03: Empirische Sozialforschung II <i>oder*</i> SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Rahmenbedingungen in der Sozialplanung	1	1	0	5
SMSP_12: Berufliche Selbstreflektion und Kompetenzentwicklung <i>oder*</i> SMGSA_12: Berufliche Selbstreflektion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
Sieben weitere Module aus der Modulgruppe „Studiengangskernmodule Sozialplanung“	7	6	1	35
SMSP_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Wahlmodule Sozialplanung				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlmodule Sozialplanung“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

14. § 22c wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Im Studiengang „Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“ werden Module genutzt, die zu folgenden Modulgruppen gehören:

- Studiengangskernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft
- Grundlagenmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“

b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2.

c) Die Tabelle in Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft				
Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Studiengangskernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft				
SMSAM_01: Gesellschaftlicher Wandel oder* SMGSA_01: Theorien Sozialer Arbeit, Gesellschaftlicher Wandel, Governance	1	1	0	5
SMSAM_02: Empirische Sozialforschung I oder* SMGSA_02: Empirische Sozialforschung I	1	1	0	5
SMSAM_03: Empirische Sozialforschung II oder* SMGSA_03: Empirische Sozialforschung II	1	0	1	5
SMSP_04: Rechtliche Grundlagen	1	1	0	5
SMSAM_06: Migration und Migrationstheorien und SMSAM_07: Vielfalt und Differenz in der Migrationsgesellschaft und „interkulturelle Kompetenz“ im Diskurs	2	1	1	10
Fünf weitere Module aus der Modulgruppe „Kernmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“	5	5	0	25
SMSAM_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung oder* SMGSA_12: Berufliche Selbstreflexion und Kompetenzentwicklung	1	0	1	5
SMSAM_14: Masterarbeit	1	2	0	25
Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft				
Ein Modul aus der Modulgruppe „Wahlmodule Soziale Arbeit in der Migrationsgesellschaft“	1	1	0	5

* nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung

d) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

15. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Im Titel wird das Wort „*Studienbereich*“ durch das Wort „*Fachbereich*“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird das Wort „*Studienbereich*“ durch das Wort „*Fachbereich*“ ersetzt.
- c) Die Tabelle in Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Modulgruppe	Module
X.1 Kernmodule Technik	Studienarbeit Masterarbeit Fachübergreifende Kompetenzen

- d) In Absatz 2 wird das Wort „*Studienbereich*“ durch das Wort „*Fachbereich*“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird nach dem Wort „*beträgt*“ das Wort „*längstens*“ eingefügt.
- f) *Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:*

„(4) Die Zulassungsvoraussetzungen für das Modul „Masterarbeit“ sind erfüllt, wenn mindestens 35 ECTS-Leistungspunkte inklusive der Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen sind. ²Zudem müssen Module, die nach § 3 Absatz 3 oder Absatz 4 der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt wurden, erfolgreich abgeschlossen sein.“

16. § 23a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in der Modulgruppe I.5 das Wort „*Ingenieurwissenschaften*“ durch das Wort „*Maschinenbau*“ ersetzt. In der Modulgruppe I.10 werden die Wörter „*Management für Ingenieure*“ durch die Wörter „*Technik und Wirtschaft*“ ersetzt.
- b) Die Tabelle in Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25

Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangsmodule Maschinenbau				
Angewandte Ingenieurmathematik	1	1	0	5
„Product Lifecycle Management“ oder „Innovationsmanagement“	1	1	0	5
„Höhere Festigkeitslehre und Werkstoffmechanik“ oder „Schwingungslehre und Vibrationserprobung“	1	1	0	5
„Angewandte Thermodynamik“ oder „Mechatronische Systeme in der Anwendung“	1	1	0	5
Studienrichtungsmodulare				
3 Module abhängig von der Studienrichtung: <ul style="list-style-type: none"> • Für „Konstruktion und Entwicklung“ aus der Modulgruppe I.2 • Für „Produktionstechnik und Produktionsmanagement“ aus der Modulgruppe I.3 • Für „Fahrzeugtechnik“ aus der Modulgruppe I.4 Ohne Studienrichtung aus den Modulgruppen: I.1, I.2, I.3, I.4, I.5.	3	3	0	15
Wahlmodule Maschinenbau				
Insgesamt 3 Module aus den Modulgruppen I.1-I.10 und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik*	3	3	0	15

* Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik: Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

17. § 23b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 1. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- b) In Absatz 2 werden in der Modulgruppe II.2 die Wörter „*Studienrichtungsmodulare Elektromechanische Systeme*“ durch die Wörter „*Studiengangsmodule Elektrotechnik*“ ersetzt.
- c) Die Modulgruppen II.3 und II.4 werden gestrichen.
- d) Die Tabelle in Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Elektrotechnik				
Mathematische Methoden der Elektrotechnik	1	1	0	5
Product Lifecycle Management in der Elektroindustrie	1	1	0	5
Elektromagnetische Verträglichkeit	1	1	0	5
Angewandte Feld- und Potentialtheorie	1	1	0	5
Studiengangsmodule Elektrotechnik*				
4 Module aus der Modulgruppe II.2 Studiengangsmodule Elektrotechnik	4	4	0	20
Wahlmodule Elektrotechnik				
Insgesamt 2 Module aus den Modulgruppen II.2 und/oder II.10. und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik**	2	2	0	10

* Für Studierende, die über einen Hochschulabschluss im Studiengang Mechatronik oder einem fachlich vergleichbaren Studiengang verfügen, sind die Module „Elektrotechnik Grundlagen und Mathematik“ und „Elektronik und Messtechnik“ obligatorisch.

** Für Module aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

18. § 23c wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Modulgruppe III.1 in „*Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften I*“ umbenannt.

Die Modulgruppe III.2 wird in „*Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften II*“ umbenannt.

- b) Die Tabelle in Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25

Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangsmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
1 Modul aus III.1 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften I“	1	1	0	5
1 Modul aus III.1 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften I“ oder III.2 „Wahlmodule Wirtschaftswissenschaften II“	1	1	0	5
2 Module aus III.3 „Wahlmodule Ingenieurwissenschaften“	2	2	0	10
2 Module aus III.4 „Wahlmodule Integrationsmodule“	2	2	0	10
Wahlmodule Wirtschaftsingenieurwesen				
4 Module aus den Modulgruppen III.1-III.4 und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik* und/oder der Studiengänge Business Management* und/oder Wirtschaftsinformatik*	4	4	0	20

* Für Module außerhalb der Modulgruppen III.1-III.4: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

19. § 23d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird in der Modulgruppe IV.1 das Wort „Studiengangsmodule“ durch das Wort „Studiengangskernmodule“ ersetzt.
- b) Die Tabelle in Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Modul oder Modulbereich	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Informatik				
Forschungsmethoden und Innovation	1	1	0	5
Angewandte Mathematik	1	1	0	5
Systementwicklung und Architektur	1	1	0	5

Studienrichtungsmodul Informatik				
3 Module abhängig von der Studienrichtung: <ul style="list-style-type: none"> Für „Knowledge & Information Management“ aus der Modulgruppe IV.2 Für „IT Service Management“ aus der Modulgruppe IV.3 Für „Computing & Communications“ aus der Modulgruppe IV.4 Ohne Studienrichtung aus den Modulgruppen: IV.2, IV.3, IV.4 und/oder IV.5 	3	3	0	15
Studiengangsmodule Informatik				
2 Module aus den Modulgruppen IV.2, IV.3, IV.4 und/oder IV.5	2	2	0	10
1 Modul aus IV.6 „Wahlmodule Informatik Nebenfach“	1	1	0	5
Wahlmodule Informatik				
1 Modul aus den Modulgruppen IV.2.-IV.6 und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik* und/oder der Studiengänge Master in Business Management* und/oder Wirtschaftsinformatik*	1	1	0	5

* Für Module außerhalb der Modulgruppen IV.2-IV.6: nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

20. § 23e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Modulgruppen wie folgt benannt:

- „V.1 Studiengangskernmodule Integrated Engineering
- V.2 IE-Studiengangsmodule Elektrotechnik
- V.3 IE-Studiengangsmodule Informatik
- V.4 IE-Studiengangsmodule Maschinenbau
- V.5 IE-Studiengangsmodule Wirtschaftsingenieurwesen
- V.6 Wahlmodule Integrated Engineering“

b) Die Tabelle in Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Modul oder Modulgruppe	Anzahl der Module	Benotete Prüfungsleistungen	Unbenotete Prüfungsleistungen	ECTS-LP
Kernmodule Technik				
Studienarbeit	1	1	0	10
Masterarbeit	1	2	0	25
Fachübergreifende Kompetenzen	1	0	1	5
Studiengangskernmodule Integrated Engineering				
Ringvorlesung Integrierte Engineering-	1	1	0	5

Lösungen				
Systemische Unternehmensprozesse	1	1	0	5
Studiengangsmodule Integrated Engineering				
2 Module aus einer der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	2	2	0	10
2 Module aus einer zweiten der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	2	2	0	10
1 Modul aus einer dritten der Modulgruppen V.2, V.3, V.4, V.5.	1	1	0	5
Wahlmodule Integrated Engineering				
3 Module aus den Modulgruppen V.2.-V.6 und/oder aus dem gesamten Modulangebot des Fachbereichs Technik*	3	3	0	15

* Nur nach Zustimmung der Wissenschaftlichen Leitung.

21. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Unter 1. Forschungsprojektarbeit wird Satz 4 wie folgt neu gefasst:

„⁴Die Forschungsprojektarbeit beinhaltet zwei Prüfungsleistungen: Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine mündliche Prüfung (Präsentation).“

b) Unter 10. Seminararbeit, Transferbericht wird in Satz 1 nach dem Wort „Regel“ das Wort „von“ gestrichen. In Satz 4 wird vor dem Wort „Teilnahme“ das Wort „erfolgreicher“ eingefügt. Nach den Wörtern „Teilnahme an“ wird das Wort „allen“ gestrichen.

c) Anhang 1.14. wird neu eingefügt:

„14. Praktische Prüfung

In praktischen Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie für das jeweilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflektion der Vorgehensweise. Praktische Prüfungen können kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden. Dauer und Umfang der praktischen Prüfungen werden von der Wissenschaftlichen Leitung festgelegt.“

d) Der bisherige Anhang 1.14. Masterarbeit wird zu Anhang 1.15..

e) Unter 15. Masterarbeit wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Die Masterarbeit soll in der Regel einen Umfang von 60-80 Textseiten (ohne Inhaltsverzeichnis und Anhang).

Der bisherige Satz 1 wird zu Satz 2.

In Satz 2 wird vor dem Wort „Regelungen“ das Wort „weiteren“ eingefügt.

22. Es wird folgender neuer Anhang 2 eingefügt:

„Anhang 2 (zu § 8): Modifizierte Bayerische Formel

Die Kultusministerkonferenz (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.3.1991 i. d. F. vom 19.07.2012) empfiehlt zur Umrechnung von Prüfungsleistungen in der Regel die Modifizierte Bayerische Formel. Diese bildet als funktionaler Zusammenhang einen Notenwert (Punktwert) des ursprünglichen Bewertungssystems auf das nun anzuwendende Notensystem ab.

Die modifizierte bayerische Formel lautet:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

mit den Werten

X = gesuchte Note

Daten der umzurechnenden Ausgangsbewertung:

- N_{\max} = Gesamtpunktzahl/Beste Note
- N_{\min} = unterer Eckwert; minimaler Bestehenswert (Note oder Punkte)
- N_d = in das deutsche Notensystem zu transformierende Note / Punkte

Der Gültigkeitsbereich ist auf die genügenden Noten eingeschränkt.

Beispiel:

Die ursprüngliche Notenskala reicht von Note 0 bis Note 10. Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass die erreichbare Höchstnote 10 ($N_{\max} = 10$) und die unterste Bestehensnote 5 ($N_{\min} = 5$) ist. Der Student hat in der Prüfung die Note 8 ($N_d = 8$) erreicht. Nach Anwendung der modifizierten bayerischen Formel ergibt sich durch die Umrechnung die Note 2,2.“

Beispiel			Umrechnung
Bestanden	10	Beste Note (1,0 an der DHBW)	$X = 1 + 3 \cdot \frac{10 - 8}{10 - 5} = 2,2$
	9		
	8		
	7		
	6		
	5	Unterste Be- stehensnote (entspricht 4,0 an der DHBW)	
Nicht Bestanden	4		
	3		
	2		
	1		
	0	Minimalnote	

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen dieser Satzung durch die Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) treten zum 1. Oktober 2019 in Kraft. ²Sie finden erstmals auf die Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum 1. Oktober 2019 oder danach aufnehmen.

Artikel 3 Neubekanntmachungsermächtigung

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 1. August 2019



Prof. Arnold van Zyl

Präsident